

Rückstellungen in der Praxis

WP/StB Kai Peter Künkele

WP/StB Prof. Dr. Christian Zwirner



Inhaltsverzeichnis

1. Bewertung von Rückstellungen
2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen
3. Fälle aus der Rechtsprechung
4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau
5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

Inhaltsverzeichnis

1. Bewertung von Rückstellungen
2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen
3. Fälle aus der Rechtsprechung
4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau
5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

1. Bewertung von Rückstellungen

- Rückstellungen sind handelsrechtlich in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen (§ 253 Abs. 1 S. 2 HGB)
- Wertansatz erfordert eine vernünftige kaufmännische Beurteilung
 - Wert muss innerhalb einer plausiblen Bandbreite möglicher Inanspruchnahmen liegen
 - mögliche Be- oder Entlastungen sind gleichermaßen zu berücksichtigen
- „Erfüllungsbetrag“ = abgezinster, künftige Preis- und Kostenverhältnisse berücksichtigender Nominalbetrag der Verpflichtung (IDW RS HFA 34, Tz. 17)
 - Schritt 1: Preis- und Kostensteigerungen ermitteln
 - Schritt 2: Abzinsung

1. Bewertung von Rückstellungen

- Rückstellungen in der Steuerbilanz: Bewertung durch EStÄR 2012
 - Bewertung von Rückstellungen nach EStÄR 2012
 - Wertansatz von Rückstellungen ist in der StB auf handelsrechtlichen Wert begrenzt
 - Imparitätische Maßgeblichkeit und „Neuauslegung“ von § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind höchstens [...] anzusetzen“
 - Für die Praxis bedeuten die EStÄR 2012, dass auch steuerliche RSt-Themen bei der Bewertung in HB berücksichtigt werden (Gefahr einer quasi-faktischen Umkehrmaßgeblichkeit steigt!)

1. Bewertung von Rückstellungen

- Rückstellungen in der Steuerbilanz: Bewertung durch EStÄR 2012
 - Beschränkung des steuerlichen Ansatzes maximal auf den handelsrechtlichen Wert
 - Folge: Bewertungsentscheidungen, die auch steuerlich bestimmte Zielsetzungen erfüllen sollen, müssen bereits in der Handelsbilanz bedacht werden!
 - Handelsrechtlich zwingender Ansatz von Preis- und Kostensteigerungen ist steuerlich nicht zu berücksichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3f EStG – aktive latente Steuern)
 - Handelsrechtliche Auf- und Abzinsungsregelungen haben keinen Einfluss auf:
 - gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen (§ 8 Nr. 1 GewStG) und
 - Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG)

1. Bewertung von Rückstellungen

- Schätzung des Erfüllungsbetrags
 - Frage: Mit welchem Betrag ist die Rückstellung anzusetzen, wenn eine Vielzahl von Beträgen in Betracht kommen (bspw. bei Prozesskostenrückstellungen)?
 - Bewertung mit Hilfe statistischer Methoden nur unter der Prämisse einer Vielzahl von Einzelfällen
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen nunmehr zwingend, sofern nicht unter Wirtschaftlichkeits- bzw. Wesentlichkeitsgründen vernachlässigbar
 - Zur Ermittlung der Preis- und Kostensteigerungen sind primär unternehmens- und branchenspezifische Daten zugrunde zu legen (IDW RS HFA 34, Tz. 27)
 - Falls diese nicht oder nur mit nicht vertretbarem Aufwand zu ermitteln sind, kann eine Orientierung am aktuellen **Inflationsziel der EZB** erfolgen

1. Bewertung von Rückstellungen

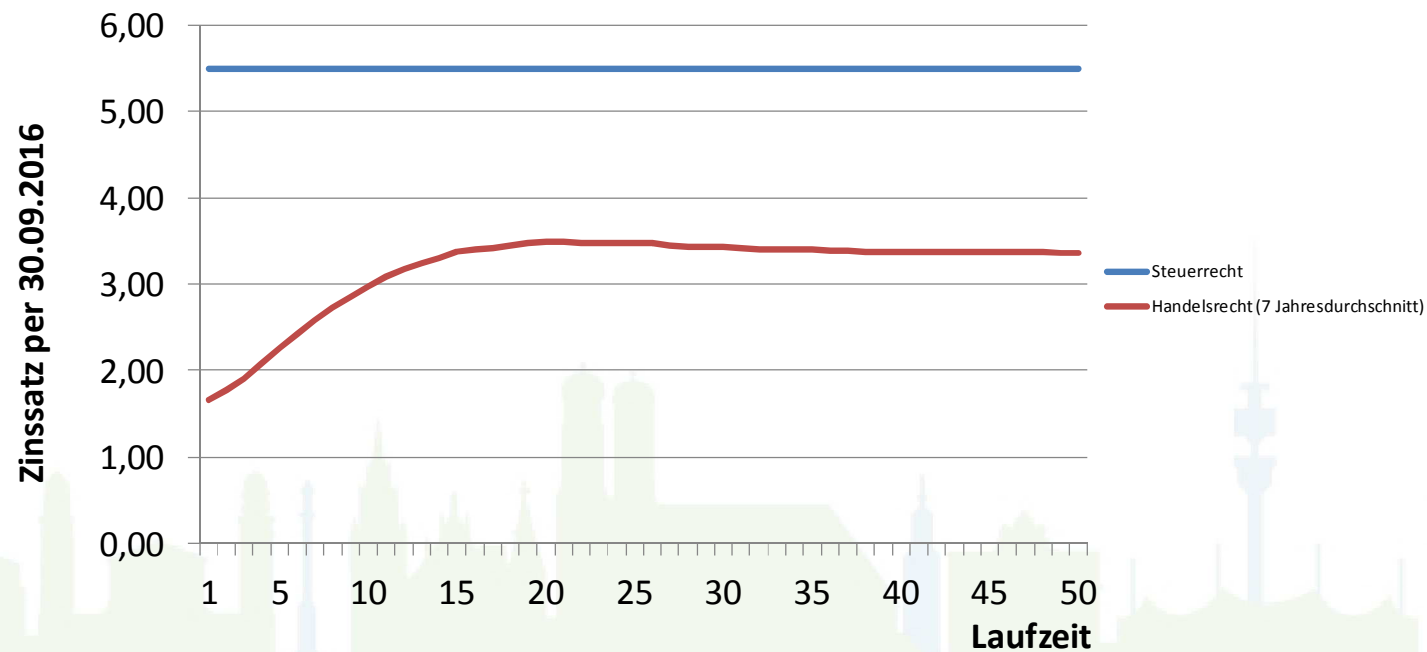
Methoden der Rückstellungsbildung		
Bildung von Einzelrückstellungen	Bildung von Pauschalrückstellungen	Bildung von Einzel- und Pauschalrückstellungen
Für eindeutig abgrenzbare Einzelrisiken in Bezug auf einen konkreten Sachverhalt (z.B. Rückstellung im Zusammenhang mit einem laufenden Prozess)	Für eine Vielzahl von Einzelrisiken; Zusammenfassung gewährleistet eine mit hoher Wahrscheinlichkeit zutreffende Bewertung (z.B. Garantiezusagen)	Kombination aus Rückstellungsbildung für konkret bekannte Einzelrisiken und latent vorhandene Risiken (z.B. Gewährleistungsrückstellungen für zum Bilanzstichtag eingegangene Reklamationen und Reklamationen, die erfahrungsgemäß erst zu einem späteren Zeitpunkt eingehen)

1. Bewertung von Rückstellungen

- Abzinsung von Rückstellungen mit Zinsanteil und Laufzeit > 1 Jahr
 - Steuerrechtlich: § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EStG – keine Abzinsung erlaubt
 - Handelsrechtlich: zwingend zu beachten
 - Folge c.p.: $RSt_{\text{Handelsrecht}} < RSt_{\text{Steuerrecht}} \rightarrow$ **passive** latente Steuern
- Abzinsung der übrigen sonstigen Rückstellungen mit Laufzeit > 1 Jahr
 - Steuerrecht: Abzinsung mit 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG)
 - Handelsrecht: Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB)

1. Bewertung von Rückstellungen

- Abzinsung der übrigen sonstigen Rückstellungen mit Laufzeit > 1 Jahr



1. Bewertung von Rückstellungen

- Abzinsung der übrigen sonstigen Rückstellungen mit Laufzeit > 1 Jahr
 - Handelsrechtlich anwendbarer Zinssatz zur Zeit **niedriger**
 - Folge c.p.: $Rst_{\text{Handelsrecht}} > RSt_{\text{Steuerrecht}} \rightarrow \text{aktive latente Steuern}$
- Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen
 - Siehe Punkt 2

1. Bewertung von Rückstellungen

- Ermittlung Zinssatz für nicht ganzjährige Restlaufzeit
 - drei Vorgehensweisen zulässig (IDW RS HFA 34, Tz. 42)
 1. monats- oder quartalsgenaue Interpolation ausgehend vom Zinssatz der nächstkürzeren und nächstlängeren ganzjährigen Restlaufzeit
 2. Verwendung des zum Erfüllungszeitpunkt am nächsten liegenden Zinssatzes für ganzjährige Restlaufzeiten
 3. bei normaler Zinsstruktur (!) → Verwendung des Zinssatzes für die nächstkürzere ganzjährige Restlaufzeit
 - Aber:
 - Beachtung Stetigkeit bei Bewertung
 - Variante 2 bei Wesentlichkeit verstößt ggf. gegen Vorsichtsprinzip

1. Bewertung von Rückstellungen

- Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen
 - steuerrechtlich ist bzgl. der Abzinsung die Restlaufzeit bis zum *Beginn* der Erfüllung der Verpflichtung zu wählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) S. 2 EStG)
 - handelsrechtlich: Abzinsung der einzelnen Tranchen oder Abzinsung mit (gewichteter) mittlerer Laufzeit der Zahlungsreihe
 - Siehe Punkt 2

1. Bewertung von Rückstellungen

- Verteilungsrückstellungen
 - Merkmal: sukzessive wirtschaftliche Verursachung (z.B. Rückbauverpflichtung)
 - **sachgerecht** (IDW RS HFA 34, Tz. 18) ist eine **ratierliche Verteilung** der Aufwendungen (auch sofortige Passivierung denkbar!)
 - i.d.R. fallen die wirtschaftlichen Vorteile gleichmäßig über die Verteilungsperiode an
 - zwei Möglichkeiten den Erfüllungsbetrag über die gesamte Verteilungsperiode aufwandwirksam zu verteilen (IDW RS HFA 34, Tz. 19)
 1. Barwertverfahren
 2. Gleichverteilungsverfahren

1. Bewertung von Rückstellungen

- Barwertverfahren
 - Der auf die Berichtsperiode entfallende operative Aufw. entspricht dem mit dem aktuellen restlaufzeitadäquaten Zinssatz abgez. Nominalbetrag der Verpflichtung
 - Ermittlung: Zuführung in Höhe des anteiligen Nominalbetrags, jeweils über Restlaufzeit abgezinst
 - Beispiel:
 - Mietvertrag ab 01.01.t10, Laufzeit 12 Jahre, Rückbauverpflichtung zum 31.12.t21, nominal 120 TEUR
 - Zuführung 31.12.t10: 10 TEUR, 11 Jahre RLZ, 4,94 %: 5.884 EUR
 - Zuführung 31.12.t11: 10 TEUR, 10 Jahre RLZ, 4,86 %: 6.222 EUR
 - Zinsaufwand 31.12.t11: Aufzinsung des Betrags vom 31.12.t10:
 $6.222 \text{ EUR} - 5.884 \text{ EUR} = 338 \text{ EUR}$ Zinsaufwand (durch Barwertvergleich)

1. Bewertung von Rückstellungen

- Barwertverfahren

- Beispiel:

- Der Zinsaufwand zum 31.12.t11 i.H.v. 338 EUR setzt sich aus einem Aufzinsungsbetrag i.H.v. 291 EUR und einem Zinsänderungsbetrag i.H.v. 47 EUR zusammen
 - Für die Ermittlung des Aufzinsungsbetrags zum 31.12.t11 ist der Zuführungsbetrag vom 31.12.t10 i.H.v. 5.884 EUR mit dem Zinssatz zu Beginn der Periode, d.h. mit 4,94 % aufzuzinsen (vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 12)
 - Der Zinsänderungsbetrag i.H.v. 47 EUR ergibt sich aus
$$6.222 \text{ EUR} - (5.884 \text{ EUR} + 291 \text{ EUR}) = 47 \text{ EUR}$$
 - Der Zinsaufwand i.H.v. 338 EUR kann einheitlich im operativen oder im Finanzergebnis ausgewiesen werden (vgl. IDW RS HFA 34, Tz. 49)

1. Bewertung von Rückstellungen

- Gleichverteilungsverfahren
 - Ermittlung des Betrages, der sich bei annuitätischer Verteilung des gesamten voraussichtlichen Nominalbetrags über den noch nicht abgelaufenen Teil der Verteilungsperiode ergibt
 - jeweils konstanter Aufwand im operativen Ergebnis
 - Beispiel:
 - Mietvertrag ab 01.01.t10, Laufzeit 12 Jahre, Rückbauverpflichtung zum 31.12.t21, nominal 120 TEUR
 - Zuführung 31.12.t10: Annuitätenfaktor für 12 Jahre bei RLZ 11 Jahre, 4,94 %: 7.566 EUR
 - Zuführung 31.12.t11: Annuitätenfaktor für 11 Jahre bei RLZ 10 Jahre, 4,86 %: 7.972 EUR
 - Zinsaufwand 31.12.t11: $7.566 \text{ EUR} \times 4,86 \% = 368 \text{ EUR}$
(durch Aufzinsung mit aktuellem Zinssatz lt. Annuitätenfaktor)

Inhaltsverzeichnis

1. Bewertung von Rückstellungen
2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen
3. Fälle aus der Rechtsprechung
4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau
5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

20.10.2016



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen

- Abzinsung von Rückstellungen für Sachleistungsverpflichtungen
 - Vorgaben nach IDW RS HFA 34
 - Handelsrechtliche Abzinsung der Rückstellung entsprechend Laufzeit mit dem Zinssatz der Deutschen Bundesbank (laufzeitadäquater Zins)
 - Handelsrechtlich: Abzinsung der einzelnen Tranchen oder Abzinsung mit (gewichteter) mittlerer Laufzeit der Zahlungsreihe
 - Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen
 - Steuerrechtlich ist bzgl. der Abzinsung die Restlaufzeit bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung zu wählen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e S. 2 EStG)
 - Steuerliche Abzinsung mit festem Zinssatz von 5,5 %

2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen

- Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Steuerbilanz** isoliert)
 - Sachleistungsverpflichtung i.H.v. 200.000 EUR
 - Bilanzstichtag: 31.12.t1
 - Erfüllung ab 01.01.t3 gleichmäßig über 5 Jahre
 - Angenommener Steuersatz: 30 %
 - Steuerbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 \text{ EUR} / 1,055 = 189.573 \text{ EUR}$ (Abzinsung 1 Jahr, da Beginn der Verpflichtung ab t3)

2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen

- Beispiel Sachleistungsverpflichtung (**Handelsbilanz** „bisher“?)
 - handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 \text{ EUR} / 1,0307^3 = 182.656 \text{ EUR}$ (3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
 - Ansatz Steuerbilanz: 189.573 EUR
 - Unterschiedsbetrag = 6.917 EUR
 - Passive latente Steuern auf UB = $6.971 \text{ EUR} \times 30 \% = 2.075 \text{ EUR}$

2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen

- EStÄR 2012
 - mit Ausnahme der Pensionsrückstellungen darf der steuerliche Wertansatz den in der Handelsbilanz angesetzten Wert nicht überschreiten
 - d.h. Deckelung des steuerlichen Rückstellungsansatzes (außer Pensionsrückstellungen; hier weiter § 6a EStG)
 - § 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG: „Rückstellungen sind höchstens insbesondere unter Berücksichtigung folgender Grundsätze anzusetzen:“
 - künftig muss neben der zutreffenden Ermittlung der steuerlichen Werte immer auch eine Überprüfung der entsprechenden handelsrechtlichen Wertansätze stattfinden, um R 5.7 EStÄR 2012 Rechnung zu tragen

2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen

- Beispiel: Sachleistungsverpflichtung (Steuerbilanz **NEU**)
 - handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1: $200.000 \text{ EUR} / 1,0307^3 = 182.656 \text{ EUR}$ (3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit)
 - Ansatz Steuerbilanz: **182.656 EUR** (da isolierter steuerlicher Wert höher!)
 - Unterschiedsbetrag = **0 EUR**
 - Passive latente Steuern auf UB = **0 EUR**

2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen

- Beispiel: Sachleistungsverpflichtung (Ermessensspielräume **NEU**)
 - handelsbilanzieller Wertansatz zum 31.12.t1:
 - (3 Jahre entsprechen gewichteter mittlerer Laufzeit) UND bei 3 % Kostensteigerungen p.a. ab t1
 - Abzinsung der einzelnen Tranchen mit laufzeitadäquatem Zinssatz

t2	t3	t4	t5	t6	
40.000,00 €	41.200,00 €	42.436,00 €	43.709,08 €	45.020,35 €	
2,80%	2,90%	3,07%	3,26%	3,45%	
0,9728	0,9444	0,9133	0,8796	0,8440	
38.910,51 €	38.910,47 €	38.755,88 €	38.445,29 €	37.997,62 €	193.019,77 €

- Ansatz Steuerbilanz: **189.573 EUR** (da maximal isolierter steuerlicher Wert)
- Durch Berücksichtigung von Preis- und Kostensteigerungen in der Handelsbilanz kann der steuerliche Wertansatz erhöht werden!

Inhaltsverzeichnis

1. Bewertung von Rückstellungen
2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen
3. Fälle aus der Rechtsprechung
4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau
5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

20.10.2016



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

3. Fälle aus der Rechtsprechung

- Verlängerung der Laufzeit bei Ansammlungsrückstellungen
 - Beispiel: Abbruchverpflichtung
 - Es kommt zu einer Verlängerung des vertraglich vereinbarten Ansammlungszeitraums
 - Steuerbilanz: BFH-Urteil vom 02.07.2014 – I R 46/12
 - Anteilige Auflösung der Rückstellung
 - Handelsbilanz:
 - Teilauflösung der Rückstellung
 - früher Wahlrecht: sofortige Teilauflösung ODER Beibehaltung der Rückstellung und Verteilung des Restbetrags über die verlängerte Restlaufzeit

3. Fälle aus der Rechtsprechung

- Kein Ansatz von Rückstellungen in der Steuerbilanz wegen fehlender Außenverpflichtung:
 - Kosten der freiwilligen Jahresabschlussprüfung / BFH-Urteil vom 05.06.2014 – IV R 26/11
 - Selbst wenn sich die Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt
 - Kosten der Flugzeugwartung / FG Düsseldorf vom 21.04.2015 – 6 K 418/14 K,F, Revision zugelassen
 - Obwohl eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung vorliegt

3. Fälle aus der Rechtsprechung

- BFH zum Wahrscheinlichkeitserfordernis
 - Urteil zu gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzansprüchen vom 16.12.2014 – VIII R 45/12
 - BFH unterscheidet zwischen der Wahrscheinlichkeit des Bestehens einer Verbindlichkeit und der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Verbindlichkeit
 - BFH prüft die Prozessaussichten
 - Es müssen mehr Gründe dafür als dagegen sprechen, dass aufgrund einer gerichtlich geltend gemachten Schadensersatzforderung eine Inanspruchnahme überwiegend wahrscheinlich ist
 - Eine bloße anwaltlich angedrohte Schadensersatzforderung genügt nicht (FG Baden-Württemberg vom 19.03.2015 – 13 K 540/13, rechtskräftig)

3. Fälle aus der Rechtsprechung

- Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung

Gericht	Art	Aktenzeichen	Datum	Gegenstand
BFH	Urteil	I R 46/12	02.07.2014	Verlängerung Laufzeit Ansammlungsrückst.
BFH	Urteil	IV R 26/11	05.06.2014	Kein steuerbilanzieller Ansatz wg. fehlender Außenverpflichtung: freiwillige JAP
FG Düsseldorf	Urteil	6 K 418/14 K,F, Revision zugelassen	21.04.2015	Kein steuerbilanzieller Ansatz wg. fehlender Außenverpflichtung: Kosten der Flugzeugwartung
BFH	Urteil	VIII R 45/12	16.12.2014	Rückstellung wg. Schadensersatz- ansprüchen: Es müssen mehr Gründe dafür als dagegen sprechen!

3. Fälle aus der Rechtsprechung

- Übersicht zur aktuellen Rechtsprechung

Gericht	Art	Aktenzeichen	Datum	Gegenstand
BFH	Urteil	VIII R 13/12	05.11.2014	Rückstellung bei Honorarrückforderung wegen Überschreiten Richtgrößenvolumen (Ärzte-GbR) zulässig
Thüringer FG	Urteil	2 K 505/14	07.07.2015	Bildung von Rückstellungen für Handwerkskammer-zusatzbeiträge zulässig
FG Baden-Württemberg	Urteil	13 K 540/13	19.03.2015	Rückstellung wg. Schadensersatzansprüchen: Androhung nicht ausreichend → Feststellungslast liegt beim Bilanzierenden!

Inhaltsverzeichnis

1. Bewertung von Rückstellungen
2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen
3. Fälle aus der Rechtsprechung
4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau
5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

20.10.2016



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Seit Beginn der Weltwirtschaftskrise:

- Leitzins der EZB im Sinkflug

- Aktueller Zins: 0,00 %

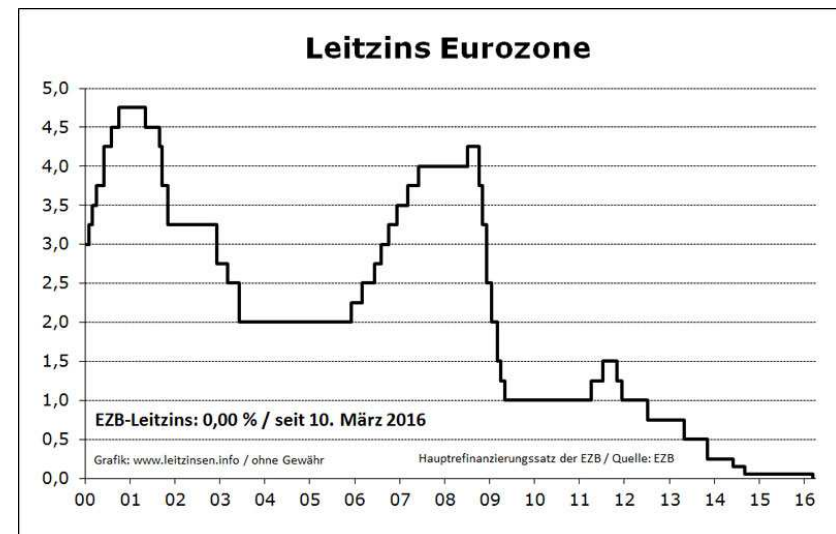
- Konsequenzen für...

- ...Bilanzierung

- ...Bewertung

- ...Berichterstattung

- Einfluss des Zinsniveaus auf Unternehmen unabhängig von Unternehmensgröße und Branche sehr hoch... und die **Entwicklung hält an!**



4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

■ Niedrigzinsniveau: Wirtschaftliche Risiken und Verselbständigung

■ „Teufelskreis“ des niedrigen Zinsniveaus



4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

- Auswirkungen des Niedrigzinses auf die Bilanzpositionen

Aktiva	BILANZ	Passiva
A. Anlagevermögen Sachanlagen, GoF, Beteiligungen, Finanzanlagen	A. Eigenkapital	A. Eigenkapital
B. Umlaufvermögen Bankguthaben, Wertpapiere, (verzinsliche) Forderungen	B. Rückstellungen Pensionsrückstellungen, sonst. langfr. Rückstellungen	B. Rückstellungen
C. Rechnungsabgrenzungsposten	C. Verbindlichkeiten (verzinsliche) Verbindlichkeiten	C. Verbindlichkeiten
D. Aktive latente Steuern	D. Rechnungsabgrenzungsposten	D. Rechnungsabgrenzungsposten
E. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensumrechnung Deckungsvermögen und Rückstellungen	E. Passive latente Steuern	E. Passive latente Steuern

Besondere Problematik:

Kurzfristiger Zinsanstieg belastet Aktiva, Entlastung Passivseite aber deutlich zeitverzögert!

Pensionsrückstellungen und sonst. langfr. Rückstellungen

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

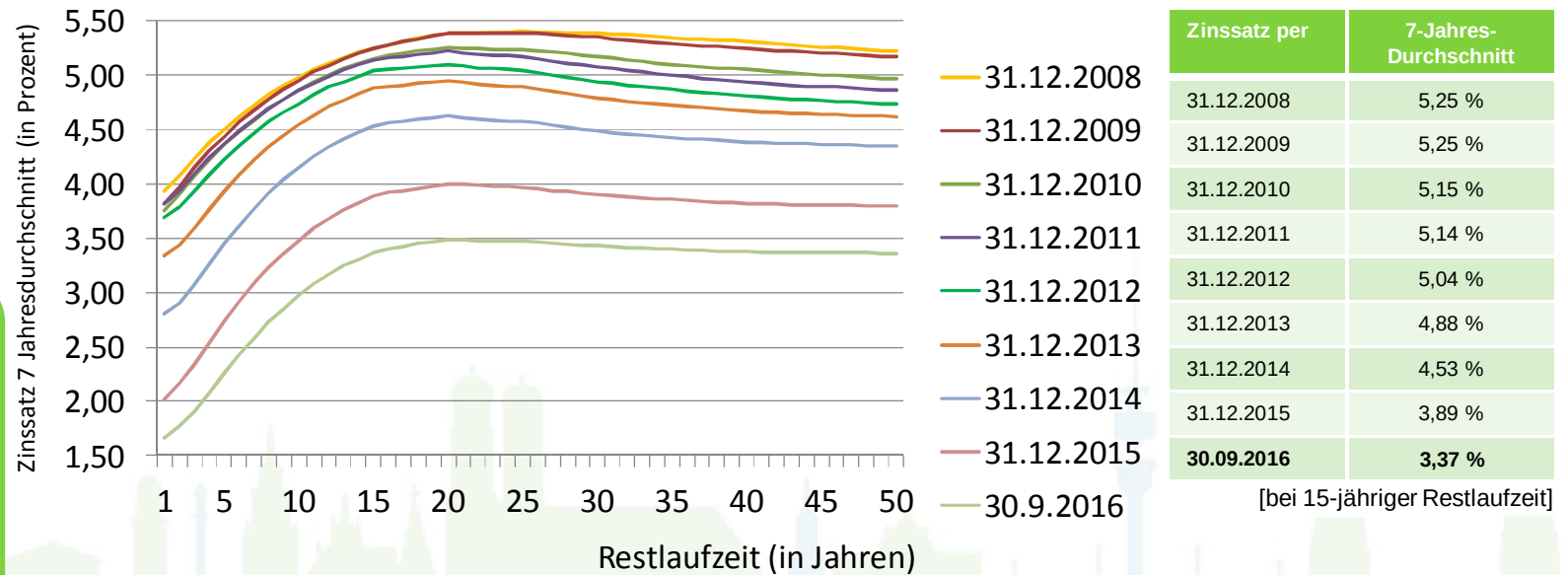
- Rückstellungsverpflichtungen: Grundlagen zum Abzinsungsgebot
 - Seit BilMoG: Keine Unterscheidung zwischen verzinslichen und nicht-verzinslichen Rückstellungen!
 - Grundsätzlich besteht bei allen langfristigen Rückstellungen eine Abzinsungspflicht
 - Gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen!
 - Relevanter Zinssatz
 - Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB ist der laufzeitadäquate Marktzinssatz zu verwenden → Durchschnittswert der letzten sieben Jahre, monatliche Veröffentlichung durch Deutsche Bundesbank nach RückAbzinsV

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Entwicklung Zinssätze i.S.d. § 253 Abs. 2 HGB (7-Jahres-Durchschnitt)

PROBLEM:

seit Jahren
stark
sinkende
Zinssätze!



4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Problematik der Abzinsung von Rückstellungen im Niedrigzinsniveau
 - (Bilanzieller) Wertansatz mittels Diskontierung
 - Dadurch: Bei sinkenden Zinssätzen steigende Rückstellungen!
 - Bei steigenden Rückstellungen erhöhter Zinsaufwand!
 - Erhöhter Zinsaufwand führt (c.p.) zu verminderten Ergebnis!

Einfluss des Niedrigzinsniveaus auf (langfristige) Rückstellungen führt zu einer Ergebnisbeeinflussung!

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Abzinsung langfristiger Rückstellungen (Laufzeit > 1 Jahr)
 - Steuerrecht: Abzinsung mit 5,5 % (§ 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. e) EStG)
 - Handelsrecht: Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB)
 - Trotzdem: Keine Entstehung passiver latenter Steuern → Steuerlicher Wertansatz darf handelsrechtlichen nicht übersteigen (Einkommensteuer-Änderungsrichtlinie 2012)
 - Aktive latente Steuer möglich, wenn handelsrechtlicher Wertansatz den steuerrechtlichen übersteigt!

	Steuerbilanz	Handelsbilanz
Diskontierungszinssatz	5,5 % p.a.	Durchschn. Marktzinssatz (7 Jahre)
Berücksichtigung Kostensteigerungen	Nein	Ja
Diskontierungszeitraum (bei Sachleistungsverpfl.)	bis Beginn Erfüllungszeitraum	Gesamte durchschn. Restlaufzeit

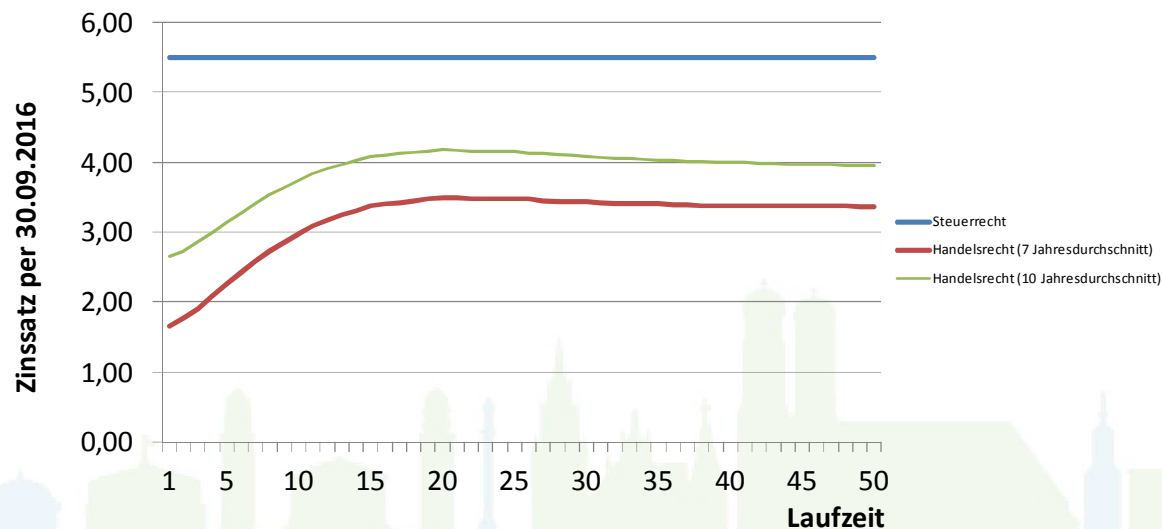
4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Beispiel: Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Die Beta GmbH hat am 01.01.2012 einen Mietvertrag über fünf Jahre bis zum 31.12.2016 für eine Produktionshalle abgeschlossen. Die Beta GmbH baut zum 01.01. 2012 eine Gebäudevorrichtung ein, wobei die Rückbaukosten auf 50.000 EUR geschätzt werden. Hierbei ist zu beachten, dass von einer jährlichen Preissteigerung von 2,5 % ausgegangen wird ($50.000 \text{ EUR} \times 1,025^5 = 56.570 \text{ EUR}$). Die Rückstellung ist über fünf Jahre linear anzusammeln und abzutun.

Jahr	Zinssatz (HB/StB)	Angesamelter Erfüllungsbetrag (HB/StB)	Bilanzwert (HB/StB)	Unterschiedsbetrag	Aktive latente Steuer (30%)
2012	5,04 % / 5,5 %	11.314 EUR / 10.000 EUR	9.294 EUR / 8.072 EUR	1.222 EUR	367 EUR
2013	4,88 % / 5,5 %	22.628 EUR / 20.000 EUR	19.614 EUR / 17.032 EUR	2.582 EUR	775 EUR
2014	4,53 % / 5,5 %	33.942 EUR / 30.000 EUR	31.064 EUR / 26.954 EUR	4.110 EUR	1.233 EUR
2015	3,89 % / 5,5 %	45.256 EUR / 40.000 EUR	43.561 EUR / 37.915 EUR	5.646 EUR	1.694 EUR
2016	0,00 % / 0,0 %	56.570 EUR / 50.000 EUR	56.570 EUR / 50.000 EUR	6.570 EUR	1.971 EUR

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Abzinsung von Pensionsrückstellungen



Abzinsung von Pensionsrückstellungen:
Handelsrechtlich anwendbarer Zinssatz
seit geraumer Zeit (deutlich) **niedriger**

Folge c.p.:

$Rst_{\text{Handelsrecht}} > Rst_{\text{Steuerrecht}}$
→ **aktive latente Steuern**

Möglichkeit der Kompensation der
Steuerproblematik trotz eines
handelsrechtlichen Verlusts!
→ Ausschüttungssperre ist zu beachten!

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen

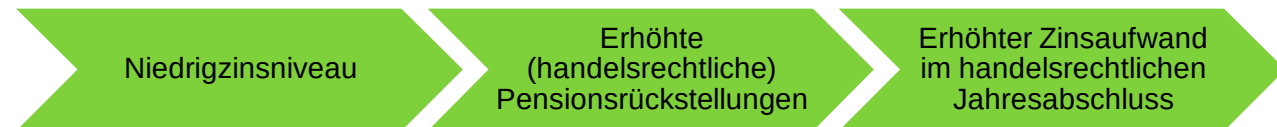
Faustformel	Veränderung der Pensionsrückstellung	
	Anwärter	Rentner
Reduzierung des Rechnungszinses um 1 %-Punkt	+ 20 %	+ 10 %
Einrechnung einer Gehalts- bzw. Rentendynamik i.H.v. 1 % p.a.	jeweils +10 %	

Quelle: www.allianzglobalinvestors.com

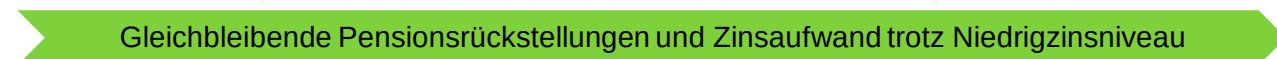
- Als erste Indikation kann bei einem gemischten Bestand an Rentnern und Anwärtern bei einem Absinken des Rechnungszinssatzes nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB um 0,10 Prozentpunkte eine unmittelbare **aufwandswirksame Erhöhung** der Verpflichtung um 1,50 % angenommen werden
- Die laufenden Zinssatzeffekte sind verpflichtend **unmittelbar** aufwandswirksam zu erfassen

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Rückstellungsinduzierte Sachverhalte mit Auswirkungen auf latente Steuern
 - Abzinsung von Pensionsrückstellungen
 - Handelsrecht: Abzinsung mit dem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben bzw. zehn Jahre (§ 253 Abs. 2 Satz 1 und 2 HGB)



- Steuerrecht: Abzinsung mit 6 % (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG)



- Folge:

Handelsrechtliche Ergebnisbelastung ohne steuerrechtliche Entlastung!
Unternehmen müssen ggf. trotz handelsrechtlichen Verlust Steuern zahlen!

4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau

- Auswirkungen der Zinssatzschmelze auf Pensionsrückstellungen

- Problem:

- Mittlerweile stark abweichende Bewertung in Handels- und Steuerbilanz

Gesonderte Steuer- und Entnahmeplanung gewinnt an Bedeutung!

- Weiteres Absinken des handelsrechtlich relevanten Bewertungszinssatzes zu erwarten
 - Die Hochzinsphase des 7-Jahresdurchschnitts wird sukzessive durch Niedrigzinsphase ersetzt (gilt auch für 10-Jahresdurchschnitt!)

Neue (handelsrechtliche) Bewertungsvorschriften für Pensionsrückstellungen ab 2016!

Besondere Relevanz
bei PersG!

Inhaltsverzeichnis

1. Bewertung von Rückstellungen
2. Bewertung von Sachleistungsverpflichtungen
3. Fälle aus der Rechtsprechung
4. Langfristige Rückstellungen im anhaltenden Niedrigzinsniveau
5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

20.10.2016



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Bewertung von Pensionsrückstellungen – Grundlagen
 - Abzinsung mit laufzeitadäquatem Zinssatz für jede einzelne Zahlung aufgrund einer Pensionsverpflichtung
 - Vereinfachung
 - Pauschale Verwendung des Zinssatzes für unterstellte (mittlere) Restlaufzeit (Duration) von 15 Jahren
 - Zinssatz für 15-jährige Restlaufzeit zum **31.12.2015** bei **3,89 %**
zum **30.09.2016** bei **3,37 %** (jeweils 7-Jahres-Durchschnitt)

Seit geraumer Zeit stark sinkende Abzinsungszinssätze!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

■ Pensionsrückstellungen in der Niedrigzinsphase

430 Milliarden Euro für Pensionen in Dax-Konzernen

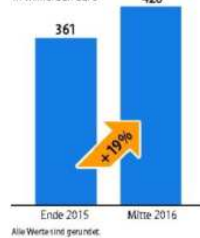
Kollateralschaden der Niedrigzinspolitik: Die Rückstellungen und die Planvermögen steigen. **Auch auf den Mittelstand kommt einiges zu.**

Von Matthias Hertle
FRANKFURT, 13. Oktober
Auch wenn die geldpolitischen
Maßnahmen der Europäischen Zen-
tralbank (EZB) die Wirtschaft im

tierten Unternehmen gehalten, bei
der Bewertung ihrer Rückstellungen
die International Financial Repor-
ting Standards (IFRS) anzuwenden.
Dennach müssen die Dax-30-Unter-

gen der Dax-30-Unternehmen
inzwischen auf mehr als 428 Milli-
arden Euro belaufen. Dabei hatten
diese zum Jahresende 2015 noch
361 Milliarden Euro betragen.

Mehr Pensionsrückstellungen
Dax-30-Unternehmen insgesamt
in Milliarden Euro



AssCompact

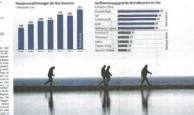


Freiwilliger
Wirtschaft

Firmen in Bodenzins
Betriebe ächzen unter wachsenden
Pensionslasten

Finanzen

Niedrigzins treibt die Pensionslasten der Unternehmen



DIE WELT

deutsche Firmen sitzen auf
„Milliarden-Zeitbombe“



Niedrigzinsen reißen Loch in Bistums-
Pensionskasse

NOZ - Neue Osnabrücker Zeitung-04.10.2016

Niedrigzins: Firmen müssen mehr Geld für
Pensionen zurückhalten

Deutsche Wirtschafts Nachrichten-06.08.2016

Niedrigzinsen verhaseln Landes-Bilanz

hessenschau.de-21.09.2016

Wirtschaft: Volkswagen stellt wegen
Niedrigzins mehr für Pensionen ...

t-online.de-28.07.2016

Pensionen ächzen unter Niedrigzins

versicherungsbote.de-28.07.2016

Beamte zittern wegen Niedrigzinsen um ihre
Pensionen

Deutsche Wirtschafts Nachrichten-20.08.2016

Gesetzgeber hat den Handlungsbedarf für den Mittelstand erkannt!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Überblick
 - „Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften“ wurde am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I 2016, 396 ff.) bekannt gemacht
 - Neuregelung zur handelsrechtlichen Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 253 HGB (**verpflichtend für den Jahresabschluss 2016** zu beachten!)
 - → Anpassung des Durchschnittszeitraums zur Ermittlung des Marktzinssatzes!
 - → statt bisher 7 Jahre nun 10 Jahre

ACHTUNG: Entlastungseffekt in 2016 dreht sich in den kommenden Jahren um!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – § 253 HGB

...

(2) Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind abzuzinsen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der **sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren** und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt. [...].

...

(6) Im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und dem Ansatz der Rückstellungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren in jedem Geschäftsjahr zu ermitteln. Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag nach Satz 1 entsprechen. Der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Gegenüberstellung der Zinssätze nach § 253 Abs. 2 HGB

Zinssatz per	7-Jahres-Durchschnitt	10-Jahres-Durchschnitt	Unterschied
30.09.2015	4,07 %	4,35 %	0,28 %
31.10.2015	4,00 %	4,33 %	0,33 %
30.11.2015	3,94 %	4,32 %	0,38 %
31.12.2015	3,89 %	4,31 %	0,42 %
31.01.2016	3,83 %	4,29 %	0,46 %
29.02.2016	3,76 %	4,27 %	0,51 %
31.03.2016	3,70 %	4,24 %	0,54 %
30.04.2016	3,64 %	4,22 %	0,58 %
31.05.2016	3,58 %	4,20 %	0,62 %
30.06.2016	3,52 %	4,17 %	0,65 %
31.07.2016	3,47 %	4,14 %	0,67 %
31.08.2016	3,42 %	4,11 %	0,69 %
30.09.2016	3,37 %	4,08 %	0,71 %

Auch der 10-Jahres-Durchschnitt bewegt sich rückläufig!

Nur eine kurzfristige Kompensation des Niedrigzinsniveaus!

Ausweis des Entlastungsbetrags: im Zinsergebnis (geringerer Zinsaufwand oder Zinsertrag!)

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen
 - Der seit Jahren sinkende durchschnittliche Marktzinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB sorgt dafür, dass der Pensionsaufwand jedes Jahr allein schon aufgrund des Zinseffekts steigt

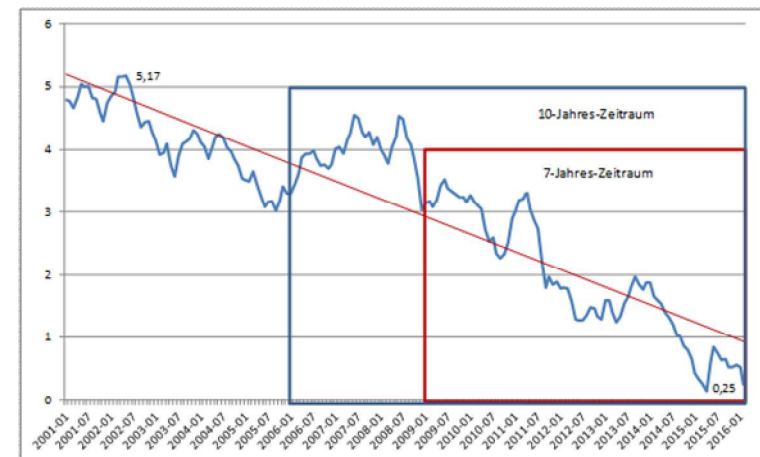


Die Zinssatzschmelze belastet die Ergebnisse!
Mit **3,37 %** per 30.09.2016 (7-Jahres-Durchschnitt) historisches Tief !

- Um dem entgegen zu wirken bzw. zu kompensieren, nunmehr Abzinsung mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen **10 Jahre**
 - Durch höheren Zinssatz in der Vergangenheit auch (vorübergehend) höherer Zinssatz in der Gegenwart!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Hintergrund
 - Im 7-Jahres-Durchschnitt sind die Jahre 2009-2016 enthalten; sukzessive würden die früheren „hochzinsigen“ Jahre durch „Niedrigzinsjahre“ ersetzt
 - **Absinken des Abzinsungssatzes**
 - Kompensation durch „Erweiterung“ der „hochzinsigen“ Jahre mittels 10-Jahres-Durchschnitt
 - Enthalten sind damit die Jahre 2006-2016
 - **Anstieg des Abzinsungssatzes**
 - Zinssatz zum 30.09.2016: **4,08 %**
 - **ABER:** Nur vorübergehende Entlastung, die künftig zur Belastung wird!

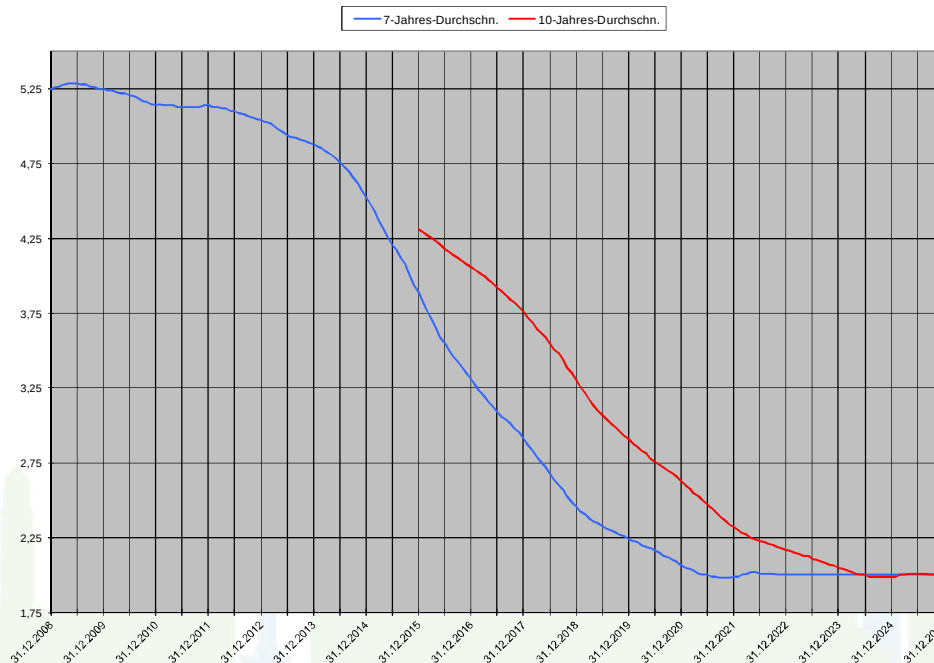


Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Wertpapiere mit einer mittleren Restlaufzeit von über 8 bis 15 Jahre verwiesen / Quelle: Deutsche Bundesbank

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

■ Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausblick

Zinssatz gem. § 253 HGB (Laufzeit 15-Jahre)



Ab 2019 ist mit
Rückgang der
Differenz der beiden
Zinssätze zu
rechnen!

Momentane
Entlastung führt
künftig zu erhöhten
Aufwendungen!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausschüttungssperre
 - Einmaliger Entlastungsbetrag ggf. ausschüttungsgesperrt, wenn frei verfügbare Rücklagen zzgl. Gewinnvortrag und abzgl. Verlustvortrag nicht mindestens Entlastungsbetrag entsprechen
 - damit ggf. Überprüfung notwendig, ob Ergebnis überhaupt zur Ausschüttung zur Verfügung steht!
 - Zu beachten: Es besteht keine Abführungssperre für den Fall eines bestehenden Gewinnabführungsvertrags!
 - Bestand an ausschüttungsgesperrten Beträgen ist jährlich festzuhalten und fortzuschreiben (§ 253 Abs. 6 HGB) → zu jedem Stichtag Ermittlung des 7- und 10-Jahres-Durchschnittswerts!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Ausweis
 - Laufende Aufwendungen aus Pensionsrückstellungen sind im Personalaufwand auszuweisen
 - Erträge aus der Abzinsung bzw. Aufwendungen aus Aufzinsung sind gesondert auszuweisen (§ 277 Abs. 5 HGB)
 - Erfolgswirkungen aus Änderung des Zinssatzes dürfen im Finanzergebnis ausgewiesen werden → **Empfehlung:** Ausweis im Zinsergebnis

Entweder Ausweis eines um den Entlastungseffekt geminderten Zinsaufwands oder eines Zinsertrags!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – steuerrechtl. Aspekte

- Die mit dem niedrigen Zinsniveau einhergehende Belastung wird zwar (vorübergehend) leicht vermindert, jedoch erfolgt die steuerliche Bewertung weiterhin mit dem festen Zinssatz von 6,00 % (§ 6a EStG).
- Hierdurch besteht weiterhin ein Unterschied zwischen dem handels- und steuerrechtlichen Wertansatz von Pensionen
 - Jedoch dürfte in den kommenden Jahren das Auseinanderdriften zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansatz abgemildert werden

In der Diskussion!

Praxishinweis:

Sofern in der Vergangenheit aktive latente Steuern gebildet wurden, sind diese wg. der Entlastungseffekte ergebniswirksam aufzulösen!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen – Bilanzpolitik
 - Bilanzpolitische Möglichkeiten
 - Noch nicht verteilte BilMoG-Unterschiedsbeträge
 - **Möglichkeit:** Erhöhte oder vollständige Zuführung
 - Folge: Minderung des Entlastungseffekts
 - Aber: Entlastung der Folgejahre, welche künftig stärker belastet werden → keine weitere Zuführung des 1/15-Betrags bis 2024

Vgl. ausführlich zur Neubewertung der Pensionsrückstellungen, *Zwirner*, BC 2016, S. 198 ff. 

Jetzige Entlastung nutzen, um künftige Belastung abzumildern!

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016



■ Beispiel: Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen

- Die mittelständische XY-GmbH weist zum 31.12.2015 ein Eigenkapital von 10 Mio. EUR aus. In der Vergangenheit hat die Gesellschaft betriebliche Pensionszusagen an ihre Mitarbeiter gemacht. Die Pensionsrückstellung beläuft sich zum 31.12.2015 auf 30 Mio. EUR. Die Gesellschaft hat darüber hinaus noch 10 Mio. EUR weiteres Fremdkapital. Die Bilanzsumme der XY-GmbH beträgt 50 Mio. EUR. Der Bilanzansatz entspricht dem Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen.
- Der für die Pensionsrückstellungen relevante Zinssatz beträgt zum 31.12.2015 3,89 % (7-Jahres-Durchschnitt). Für den 31.12.2016 wurde ein Zinssatz von rd. 3,2 % erwartet.
- Nach § 253 Abs. 2 HGB a.F. war zum 31.12.2016 eine Pensionsrückstellung von 31,6 Mio. EUR erwartet worden:
 - lfd. Aufwand Pensionszahlungen 1,2 Mio. EUR / Zuführung 0,5 Mio. EUR / Zinsaufwand 1,1 Mio. EUR (Erhöhung Pens.RSt um 1,6 Mio. EUR von 30,0 Mio. EUR auf 31,6 Mio. EUR)

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016



■ Beispiel: Neuregelung der Bewertung von Pensionsrückstellungen (Fortsetzung)

- Auf Grund des durch die handelsrechtliche Neuregelungen angestiegenen Zinssatzes um rd. 0,75 % (Annahme zum 31.12.2016) ergibt sich ein Entlastungseffekt von rd. 3,56 Mio. EUR:
 - $3,56 \text{ Mio. EUR} = 0,75 \times 15 \% (= \text{durchschn. Veränderung bei Mischbestand durch Zinsänderung}) \times 31,6 \text{ Mio. EUR}$
- Der erwartete Pensionsaufwand inkl. Zinsaufwand (ohne lfd. aufwandswirksame Pensionszahlungen) war 1,6 Mio. EUR für 2016 (= Veränderung Rückstellung erwartet!).
- Nun weist XY-GmbH **anstatt** eines **Aufwands** i.H.v. 1,6 Mio. EUR einen **Ertrag** i.H.v. 1,96 Mio. EUR aus (= 1,6 Mio. EUR ./. 3,56 Mio. EUR). Die laufenden Zahlungen sind weiterhin Aufwand (1,2 Mio. EUR). Im Ergebnis damit statt 2,8 Mio. EUR Aufwand 0,76 Mio. Ertrag.
- In der Bilanz weist die XY-GmbH nun eine Pensionsrückstellung i.H.v. 28,04 Mio. EUR aus:
 - $28,04 \text{ Mio. EUR} = 31,6 \text{ Mio. EUR} ./. 3,56 \text{ Mio. EUR}$
- Im Anhang der XY-GmbH zum 31.12.2016: Angabe von 3,56 Mio. EUR als ausschüttungsgesperrt.

5. Pensionsrückstellungen: Neue Bewertungsvorschriften ab 2016

- Anpassungsnotwendigkeit durch neue Bewertungsregelungen
 - Dass der Gesetzgeber den dringenden Handlungsbedarf erkannt hat, ist zu begrüßen. Allerdings ist die Erhöhung des Ermittlungszeitraums **keine langfristige Lösung, sondern eher ein Kompromiss**, um das Leiden der Wirtschaft unter dem allgemeinen Niedrigzinsniveau kurzfristig abzumildern
 - Die neuen Bewertungsvorschriften sind verbindlich ab dem Geschäftsjahr 2016 anzuwenden!
 - Auswirkungen und bilanzieller Spielraum sind zeitnah zu analysieren!

Handlungsbedarf besteht jetzt – die jetzige Erleichterung führt künftig zu erhöhten Aufwendungen!



MÜNCHNER
BILANZGESPRÄCHE

Bundesanzeiger
Verlag

Crowe Kleeberg

schweitzer
Fachinformationen

Herzlichen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit !

Haben Sie noch Fragen?



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Kai Peter Künkele, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - kaipeter.kuenkele@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-220
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Kontakt

- Haben Sie noch Fragen?
 - Prof. Dr. Christian Zwirner, Dipl.-Kfm., WP, StB
 - christian.zwirner@kleeberg.de
 - Telefon: 089 55 983-248
 - Telefax: 089 55 983-280
 - Weitere Informationen unter:
 - www.kleeberg.de



Münchner Bilanzgespräche 2016

Termine und Themen unter www.muenchner-bilanzgespraeche.de



24. November 2016, 19.00 Uhr

Handelsrecht und steuerliche Gewinnermittlung

Derzeit geplante Themen 2017:

- Personengesellschaften
- Erbschaftsteuer
- Umsatzsteuer
- Unternehmenskauf/Unternehmensbewertung
- Internat. Steuerrecht/Verrechnungspreise
- Aktuelles (Handels- und Steuer-) Bilanzrecht

Startseite
Veranstaltungen
Veranstaltungsort
Veranstalter
Anmeldung

Münchner Bilanzgespräche

Bei den Münchner Bilanzgesprächen, einer Kooperation zwischen dem Bundesanzeiger Verlag, der Dr. Kleeberg & Partner GmbH WPG StBG sowie Schweitzer Sortiment, halten wir Sie regelmäßig über aktuelle Themen aus dem Bereich der nationalen und internationalen Rechnungslegung auf dem Laufenden. Neben Bilanzierungsthemen behandeln wir dabei auch wichtige Schnittstellen wie z.B. die Unternehmensbewertung oder Themen aus dem (Bilanz-) Steuerrecht. Anlassbezogen stellen wir jeweils aktuelle Trends und Praxisprobleme in den Fokus.

Mehrmals im Jahr laden wir Sie anlässlich der Münchner Bilanzgespräche zu Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen ein. Nach ein oder zwei themenbezogenen Referaten diskutieren wir gerne mit Ihnen unterschiedliche Standpunkte und freuen uns dabei auch auf Beiträge aus dem Auditorium. Das Ziel der Münchner Bilanzgespräche ist es, anhand der Erläuterungen und Diskussionen wichtige fachliche Inhalte und Herangehensweisen an schwierige Fragen zu vermitteln sowie den Teilnehmern Lösungsmöglichkeiten für praktische Probleme aufzuzeigen.

Im Anschluss an die Vorträge und Diskussionen laden wir Sie zu einem kleinen Imbiss ein und setzen bei diesem Get together gerne den (fachlichen) Gedankenaustausch fort. Die Münchner Bilanzgespräche stehen damit voll und ganz im Zeichen individueller Gespräche, lebhafter Diskussionen und einem fachbezogenen Networking.

Disclaimer / Copyright

■ Disclaimer

Die vorliegende Publikation dient der Information unserer Mandanten und Kunden sowie der interessierten Öffentlichkeit. Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Wir übernehmen dennoch keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Hinweise. Alle Angaben beziehen sich auf den Stand zum Zeitpunkt der Manuskriptfertigstellung. Aufgrund künftiger Entwicklungen können Änderungen eintreten. Wir übernehmen keine Verpflichtung, hierüber zu informieren. Die in diesem Dokument gegebenen Informationen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, jedoch nicht einer neutralen Prüfung unterzogen haben. Die Herausgeber/Autoren übernehmen keine Gewähr und keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der hierin enthaltenen Informationen. Die in dieser Untersuchung vertretenen Meinungen stellen ausschließlich die Auffassungen der Herausgeber/Autoren dar und können sich jederzeit ändern; solche Meinungsänderungen müssen nicht publiziert werden.

■ Copyright-Vermerk

© 10/2016. Herausgeber dieses Werks ist die Dr. Kleeberg & Partner GmbH, München. Wir weisen darauf hin, dass das Urheberrecht sämtlicher Texte und Grafiken in diesem Werk bei uns als Herausgeber und ggf. bei den Autoren liegt. Die begründeten Urheberrechte bleiben umfassend vorbehalten. Jede Form der Vervielfältigung z. B. auf drucktechnischem, elektronischem, optischem, photo-mechanischem oder ähnlichem Wege – auch auszugsweise – bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung des Herausgebers und ggf. des Autors. Es ist Dritten nicht gestattet, das Werk – auch auszugsweise – zu vervielfältigen.